

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 453 - 454

Entschädigungsanspruch eines wegen Vertragsbruchs
des Prinzipals vom Vertrage zurücktretenden

Prokuristen. Ist die Vorschrift des A.L.R. I. 5 § 410 in
Handelssachen durch Art. 283 H.G.B. aufgehoben? -

Einrede der kurzen Verjährung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Handelsgebrauche, daß es sich nicht anders als durch die Annahme, daß Beklagte die Waare habe behalten wollen, erklären lasse. Es ist aber weder ersichtlich, in welchem Umfange das Berufungsgericht das Bestehen eines solchen Handelsgebrauchs annimmt, noch worauf seine hierauf bezügliche Annahme sich gründet. Daß unter Umständen aus der Öeffnung zur Disposition gestellter Waaren auf die Absicht geschlossen werden kann, die Stellung zur Disposition des Absenders zurückzunehmen und die Waare zu behalten, ist nicht zu bestreiten. Aber im vorliegenden Falle sind einerseits von der Klägerin keinerlei Umstände behauptet, welche darauf schließen lassen, daß die Öeffnung der Ballen in solcher Absicht geschehen sei, andererseits hat Beklagte die Behauptung aufgestellt und unter Beweis gestellt, daß die Ballen in anderer Absicht, nämlich zu dem Zwecke geöffnet worden seien, um sie behufs Aufbewahrung für die Klägerin in den Lagerraum der Beklagten bringen und daselbst zweckmäßig lagern zu können. Paßte diese Erklärung nicht auf die Öeffnung des Ballens Sutfäden, so konnte dies doch keinen Grund abgeben, sie auch in Betreff der übrigen Ballen unberücksichtigt zu lassen. Das angefochtene Urtheil war daher wegen ungenügender Begründung (C.P.D. § 513 Nr. 7) aufzuheben und die Sache gemäß § 528 C.P.D. an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nr. 24.

Entschädigungsanspruch eines wegen Vertragsbruchs des Prinzipals vom Vertrage zurücktretenden Prokuristen. Ist die Vorschrift des A.L.R. I. 5 § 410 in Handelsfachen durch Art. 283 H.G.B. aufgehoben? — Einrede der kurzen Verjährung.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 12. Dezember 1885 in Sachen Pommerscher Industrie-Verein, Beklagter, wider K., Kläger. I. 313/85.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Stettin ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger fordert Entschädigung vom Beklagten, weil er in Folge eines Vertragsbruchs des Beklagten, welcher in Entziehung der Procura, welche Kläger zur Bedingung seines Verbleibens in dem Dienste des Beklagten, unter Zustimmung des Vertreters des Beklagten, gemacht hatte, bestand, seinen Rücktritt vom Dienst-Vertrage erklärt hat. Als Entschädigung fordert er den Betrag des vertrags-

mäßigen Gehalts für die Zeit vom Tage seines Rücktritts bis zum Ende des Zeitraums, für welchen er engagirt war, wovon jedoch, wie jetzt außer Streit ist, der anderweite Verdienst des Klägers während des gedachten Zeitraumes abzuziehen ist. Daß der Rücktritt des Klägers ein durch den Vertragsbruch des Beklagten gerechtfertigter gewesen, ist vom Berufungsgericht angenommen und jetzt nicht weiter angefochten, auch begründet. Der Angriff des Beklagten ist zunächst dagegen gerichtet, daß dem Kläger der Bestimmung im § 410 des A.L.R. I. 5 entgegen Schadensersatz für die Zeit nach dem Rücktritt des Klägers zuerkannt ist, während er nach § 410 nur Entschädigung für die Zeit bis zum Rücktritt hätte fordern können. Allein der Engagements-Vertrag ist zweifellos ein Handelsgeschäft; es kommt daher der Artikel 283 S.G.B. zur Anwendung, nach welchem derjenige, welcher Schadensersatz zu fordern hat, die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns fordern kann, und zwar unter Beseitigung aller partikularrechtlichen Beschränkungen. Daß Kläger Schadensersatz überhaupt wegen seines durch den Vertragsbruch des Beklagten berechtigten Rücktritts vom Vertrage fordern kann, ergibt sich aus §§ 408, 410 A.L.R. I. 5; es liegt also die Voraussetzung des Artikels 283 a. a. O. vor. Nach Artikel 283 fallen aber die partikularrechtlichen Beschränkungen des § 410 und zwar in doppelter Richtung weg, indem der Ersatz nicht auf den wirklichen Schaden beschränkt ist, sondern auch den entgangenen Gewinn umfaßt, und indem ferner der zu ersetzende Schaden nicht auf die Zeit bis zum Rücktritt vom Vertrage beschränkt, sondern ohne Zeitbeschränkung zu leisten ist. So ist bereits wiederholt erkannt; es kann namentlich auf die eingehende Ausführung in den Entscheidungen des R.D.S.G. Bd. 14 Nr. 6 S. 19 ff. unter Nr. 2 verwiesen werden. Ein weiterer Angriff des Revisionsklägers ist dagegen gerichtet, daß von dem mit Recht in Anrechnung gebrachten Betrage, welchen Kläger in London anderweit verdient, 30 pCt. wegen größerer Theuerung in London und ferner die Kosten der Reise von Stettin nach London in Abzug gebracht sind. Durch die Zulassung dieser Abzüge ist aber eine Rechtsnorm nicht verletzt. Es ist nicht festgestellt, daß Kläger anderwärts als in London eine entsprechende Stellung hätte finden können; die Kosten der gedachten Reise sind also vom Kläger nützlich aufgewendet, um anderwärts Verdienst zu erlangen; die Aufwendung wäre nicht nöthig gewesen, wenn Beklagter nicht schuldbar den Rücktritt des Klägers aus seiner